

Veranlassung: Sitzung Hauptausschuss vom 06.06.2023
Hier: Stellungnahme zur Einbeziehung der Ortschaftsräte und Rückwirkung der Satzungsänderung

Mit der Beschlussvorlage zur 8. Änderungssatzung wird im Sachverhalt informiert, dass die Beratungsfolge hinsichtlich der Anhörung in den Ortschaftsräten geändert wurde.

Anlass hierfür ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18 zur Umlage von Gewässerunterhaltungsbeiträgen. Mit dieser Gerichtsentscheidung stellt das OVG LSA unter anderem fest, dass der Ortschaftsrat bei der Änderung einer Satzung zur Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags nicht zu beteiligen ist, wenn alle Gemeindeteile, in denen Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung im gleichem Maße berührt sind.

Hierzu führt das OVG LSA in den Entscheidungsgründen unter II. Folgendes aus:

„Die am 23. Mai 2018 beschlossene Neufassung der Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16. Oktober 2019 ist nicht wegen der Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften unwirksam. Insbesondere liegen – entgegen der vom Kläger im Zulassungsverfahren geäußerten Auffassung – keine Verstöße gegen die Vorschriften über die Beteiligung der Ortschaftsräte vor.

Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme bestimmter – hier nicht einschlägiger – Angelegenheiten rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses zu hören. § 84 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA enthält eine Aufzählung von Angelegenheiten, in denen das Anhörungsrecht „insbesondere“ gilt, darunter in Nr. 6 auch der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft.

Die Ortschaft ist betroffen, wenn eine Angelegenheit für das Gebiet der Ortschaft oder für ihre Einwohner Bedeutung hat. Dies ist auch möglich, wenn die Angelegenheit mehrere Ortschaften betrifft (vgl. Reich, in: Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Lfg. 2/17-IV/17, § 84 Rn. 10). Das Anhörungsrecht bezieht sich jedoch nur auf solche für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten, die einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen (Miller, in: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt, § 84, Ed. 4/2015, Anm. 3). An einem spezifischen Ortsbezug fehlt es, wenn alle Gemeindeteile in gleicher Weise berührt werden, etwa bei der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze (vgl. Fleckenstein, in BeckOK KommunalR BW, Ed. 1. Mai 2019, GemO § 70 Rn. 5).

Nach diesen Maßstäben fehlt der Gewässerumlagesatzung ein spezifischer Bezug zu den betroffenen Ortschaften. Gemäß § 2 Abs. 2 US 2018 besteht die Umlagepflicht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Damit sind alle 13 Gemeindeteile, in den jeweils Ortschaftsräte bestehen, von der Regelung in gleichem Maße berührt. Eine unmittelbare Betroffenheit bestimmter oder aller Ortsteile besteht also nicht, so dass auch eine Anhörungspflicht der Ortschaftsräte nach § 84 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 KVG ausscheidet. Ob das von der Beklagten durchgeführte schriftliche Verfahren den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Anhörung entspricht und ob (mit den Ausführungen im vorliegenden Zulassungsverfahren) eine rechtzeitige Geltendmachung des behaupteten Verfahrensfehlers nach § 8 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ist, bedarf keiner weiteren Prüfung.“

Dieses Urteil, welches über die Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) den Verbandsmitgliedern in Form der Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt (KNSA) Nr. 335/2020 vom 28.09.2020 zur Verfügung gestellt wird, ist als Anlage zur Beschlussvorlage einzusehen.

Hinsichtlich der Rückwirkung der Satzungsänderung wird Folgendes ausgeführt:
Gemäß der Satzung der Stadt Genthin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26.11.2015, § 5 Abs. 1, Satz 1 entsteht die Umlageschuld mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe und Fälligkeit des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Die Rechnung für das Kalenderjahr 2022 vom 18.01.2022 des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ wird in 3 Raten beglichen, letztmalig am 30.09.2022. Zudem sind ab dem Jahr 2016 Verwaltungskosten Bestandteil der jährlichen Umlage. Diese Kalkulation ist frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 möglich und wurde im I. Quartal 2023 erstellt.

Laut Abs. 2, Satz 3 ist Veranlagungsjahr das laufende Kalenderjahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Bei Vorlage des Beschlusses zur 8. Änderung der Umlagesatzung im II. Quartal 2023 wird im laufenden Kalenderjahr 2023 gemäß Umlagesatzung die Festsetzung der Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr 2022 erfolgen und widerspricht damit nicht der Umlagesatzung.